



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innenausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

*Nur per e-mail: [Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de)*

16.03.2020

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/1838  
Ihr Zeichen: L 215**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,  
sehr geehrter Herr Dr. Galka,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 28. Januar 2020 und danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf. Wir machen hiervon wie folgt Gebrauch:

Ziel der geplanten Änderung des Nachbarrechtsgesetzes ist es, die Frist, binnen derer ein Anspruch auf Zurückschneiden einer grenznahen Anpflanzung besteht, von zwei auf vier Jahre zu verlängern, sowie ferner einen Anspruch auf Erhalt des Status quo bei Anpflanzungen bis zu einer gewissen Größe neu einzuführen.

Die geplante Neuregelung in § 40 Abs. 1 S. 1 zur Verlängerung der, bislang in der Tat recht kurzen, Anspruchsfrist zum Zurückschneiden von grenznahen Anpflanzungen wird grundsätzlich begrüßt. Statt einer Verdoppelung des Verjährungszeitraumes wird jedoch eine moderatere Ausdehnung auf nur drei Jahre vorgeschlagen. Dies entspräche auch der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB. Hier ein Gleichauf herzustellen, entspräche dem Gedanken der Einheit der Rechtsordnung sowie der Anwenderfreundlichkeit und würde sich auch deshalb anbieten, da die Regelungen im neuen § 40 Abs. 1 S. 2 evident an § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB i.V.m. § 167 ZPO angelehnt sind. Der in der Begründung erwähnte Meinungsstreit um die Anwendbarkeit des § 195 BGB hätte sich dann ebenfalls erledigt.

Kritisch wird hingegen die geplante Neuregelung in § 40 Abs. 2 gesehen, demnach auch nach Ausschluss des Anspruches nach § 40 Abs. 1 S. 1 weiterhin ein unverjährbarer Anspruch bestehen soll, die Anpflanzungen durch jährliches Beschneiden auf der Höhe und dem Abstand zu halten, die zum Zeitpunkt der Geltendmachung jenes Anspruches bestand. Wenngleich hier eine gewisse Einschränkung vorgesehen ist, demnach der Anspruch bei Bäumen mit einer Höhe von 10 m nicht greifen soll, so



bedeutet der Korridor bis zu dieser Grenze einen erheblichen Mehraufwand und Mehrkosten für die betroffenen Eigentümer, zumal eine Quelle zusätzlicher Rechtsstreitigkeiten im Nachbarschaftsverhältnis geschaffen wird, die Schlichtungsstellen und Gerichte zusätzlich beschäftigen wird. Der Sinn von Verjährungsregelungen, Rechtsfrieden zu schaffen, wird an dieser Stelle ausgehebelt und stattdessen ein neuer Streitherd im Nachbarschaftsverhältnis geschaffen, zumal der Nachbar eigentlich durch das Selbsthilferecht aus § 910 BGB bereits geschützt wird. Hinzu kommt, dass sich Pflanzen im Laufe ihrer Lebensdauer auch verändern und es insofern nur schwer umsetzbar erscheint, einen bestimmten Status quo zu definieren und dann dauerhaft zu erhalten bzw. jährlich wiederherzustellen. Mag ein jährlicher Rückschnitt für Hecken und Sträucher dabei noch durchaus umsetzbar sein, so erscheint dies insbesondere für Bäume (unter 10 m) wenig praktikabel. Die logische Konsequenz wird daher in vielen Fällen sein, dass Bäume aber sicherlich auch Sträucher und Hecken, die von solch einer Regelung betroffen sind, gefällt werden. Ob dies in Zeiten von Diskussionen über Klimawandel und CO<sub>2</sub>-Speicherung das richtige Signal ist, mag in den weiteren politischen Beratungen diskutiert werden.

Sollte es gleichwohl zu der geplanten Neuregelung in diesem Punkt kommen, wird die vorgesehene Übergangsregelung in § 40 Abs. 3 aus Gründen der Rechtsklarheit begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Waller  
Geschäftsführer